

Statuten der KJV Heimberg

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "Koordination Jugend und Vereine Heimberg", in der Folge "KJV Heimberg" genannt, besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Heimberg.

Artikel 2: Zweck

Die KJV Heimberg ist eine Gemeinschaft der Heimberger Vereine und Institutionen mit folgendem Zweck:

- Initialisierung und Koordination von Projekten zu Gunsten der Vereine und der Jugend, namentlich in den Bereichen Sport, Freizeit, Kultur und Bildung, sowie zu den Themen Gewalt- und Suchtprävention.
- Vertretung der gemeinsamen Vereins- und Jugendinteressen gegenüber Dritten und gegenüber der Einwohnergemeinde.
- Prüfung der für den Bezug des Sockelbeitrags berechtigten Vereine.
- Prüfung der Eingaben der Vereine für die Jugendförderungsbeiträge und Erstellung des Verteilschlüssels gemäss dem geltenden "Reglement über die Unterstützung der Jugendförderung und des Freizeitangebotes der Vereine".

Artikel 3: Mitgliedschaft

Mitglied der KJV Heimberg kann jeder Heimberger Verein oder jede Heimberger Institution werden. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung - auf Antrag des Vorstandes und nach Rücksprache mit dem Gemeinderat Heimberg - mit einer 2/3-Mehrheit.

Über einen Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung - auf Antrag des Vorstandes - mit einer 2/3-Mehrheit.

Der Austritt aus der KJV Heimberg kann jederzeit erfolgen. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben, spätestens zwei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres an das Präsidium gerichtet werden.

Artikel 4: Organe

Die Organe der KJV Heimberg sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevision
- Temporäre Projektgruppen

KJV - Koordination Jugend und Vereine Heimberg

Artikel 5: Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der KJV Heimberg und setzt sich aus je einem delegierten Vorstandsmitglied pro Mitgliederverein oder einem delegierten Vertreter der Mitgliederinstitutionen zusammen. Sie findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt, dieses dauert von Januar bis Dezember.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 30 Tage im Voraus. Die in dieser Art einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Statuten oder das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmen.

Die Delegiertenversammlung behandelt die folgenden Geschäfte:

- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisionsberichts, des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevision
- Genehmigung des Verteilschlüssels für die Jugendförderbeiträge
- Beschlussfassung zu eingegangenen Anträgen
- Genehmigung, Priorisierung der Projekte und Festlegung des weiteren Vorgehens
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Anträge einzelner Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidium einzureichen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder als notwendig erachtet.

Artikel 6: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern und wird für eine zweijährige Amtsdauer von der Delegiertenversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorberatung und Abwicklung aller anfallenden Geschäfte und Projekte und deren Aufarbeitung zuhanden der Delegiertenversammlung.
- Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung.
- Vollzug der Beschlüsse.
- Vertretung der KJV Heimberg nach Aussen und gegenüber der Einwohnergemeinde.
- Führung der Vereinskasse, Erstellung und Verantwortung der Jahresrechnung und des Budgets.
- Vorprüfung der Eingaben zu den Jugendförderbeiträgen, gemeinsame Prüfung mit den Revisoren, Erstellung des Verteilschlüssels zuhanden der Rechnungsrevision und der Delegiertenversammlung.
- Weiterleitung des genehmigten Verteilschlüssels an die Finanzverwaltung.

KJV - Koordination Jugend und Vereine Heimberg

- Führung der Mitgliederliste und Verwaltung der Adresslisten.
- Sammlung und Koordination der Vereinsaktivitäten zuhanden der Heimberger-Agenda, der Gemeinde- und der Vereinshomepage.
- Aktualisierung der Vereinshomepage.

Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die Leitung obliegt dem Präsidium. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Für die KJV Heimberg zeichnen rechtsverbindlich der Präsident und der Sekretär kollektiv für allgemeine Fragen und der Präsident und der Kassier kollektiv für finanzielle Fragen.

Artikel 7: Die Rechnungsrevision

Die zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren prüfen die Jahresrechnung, die Bücher und Belege und erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht. Sie sind jederzeit befugt, in die Rechnungsführung oder in Projektabrechnungen Einsicht zu nehmen.

Nach der Vorprüfung durch den Vorstand prüft die Rechnungsrevision die Eingaben zu den Jugendförderbeiträgen, sowie den daraus resultierenden Verteilschlüssel. Sie erstattet der Delegiertenversammlung hierüber schriftlich Bericht.

Artikel 8: Temporäre Projektgruppen

Diese werden bei Bedarf interdisziplinär zusammengestellt.

Für Projekte wird ein separates Budget und eine eigene Abrechnung zuhanden des Vorstandes erstellt. Die Rechnungsunterlagen werden auf Wunsch der Revision zur Einsicht bereitgestellt. Es wird angestrebt Projekte selbsttragend durchzuführen.

Artikel 9: Finanzen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Zuwendungen
- Vermögenserträgen
- Weiteren Einnahmen

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt wird.

Die Einnahmen des Vereins dienen ausschliesslich zur Bestreitung von Ausgaben, die dem Vereinszweck dienen.

Einzelausgaben bis zu Fr. 500.00 liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

KJV - Koordination Jugend und Vereine Heimberg

Für projektbezogene Aufwendungen werden separate Abrechnungen erstellt. Das Ergebnis wird in der Vereinsrechnung, unter der entsprechenden Projektbezeichnung, ausgewiesen.

Artikel 10: Haftung

Für Verbindlichkeiten der KJV Heimberg haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Tätigkeit der Organe erfolgt ehrenamtlich.

Artikel 11: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der (ausserordentlichen) Delegiertenversammlung teilnehmen.

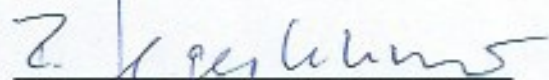
Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung abzuhalten, an welcher für den Auflösungsbeschluss auch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder genügt.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an einen Verein oder eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Ein entsprechender Beschluss wird durch die Versammlung gefasst.

Artikel 12: Inkrafttretung

Die vorliegenden Statuten treten in Kraft, wenn eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihnen zustimmt und sofern der entsprechende Antrag mit der Traktandenliste rechtzeitig veröffentlicht worden ist.

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 26. August 2020 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 11. Mai 2006 und treten sofort in Kraft.



Der Präsident
Roland Jegerlehner



Der Sekretär
Ruedi Stalder

Heimberg, den 26. August 2020